



**Gemeinde Steinenbronn
Landkreis Böblingen**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz der Schulkindbetreuung in Steinenbronn

- (1) Die Gemeinde Steinenbronn bietet verschiedene Betreuungsangebote an der Klingenbachschule in Steinenbronn an.
Diese Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung im Sinne dieser Satzung umfassen in der Einrichtung folgende Betreuungsmodelle:

Grundmodul 1:

Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr und 12:00 – 14:00

Kombinierbar mit
Kombimodul 1

Grundmodul 2:

Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr und 12:00 – 15:00 Uhr

Kombinierbar mit
Kombimodul 2+3

Bei Bedarf an einer **Nachmittagsbetreuung** gibt es die folgenden drei Auswahlmöglichkeiten, welche mit dem jeweiligen Grundmodul kombinierbar ist:

Nachmittagsbetreuung Grundmodul 1 + Kombimodul 1:

Einzelne Nachmittage von Montag bis Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag von 14:00 – 15:00 Uhr

Nachmittagsbetreuung Grundmodul 2 + Kombimodul 2:

Montag bis Donnerstag von 15:00 – 16:00 Uhr

Nachmittagsbetreuung Grundmodul 2 + Kombimodul 3:

Einzelne Nachmittage von Montag bis Donnerstag von 15:00 – 16:00 Uhr

§ 2 Ferienbetreuung

- (1) In den ersten zweieinhalb Wochen der Sommerferien, in der zweiten Woche der Weihnachtsferien sowie allen weiteren Ferien findet die Ferienbetreuung statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet immer von Montag – Freitag 7:00 Uhr – 15:00 Uhr statt.
- (3) Für die Ferienbetreuung fällt pro Tag eine Gebühr an. Diese ist der Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn zu entnehmen. In den Grundmodulen 1 und 2 sind jeweils eine Ferienbetreuung von 3 Wochen inkludiert.
- (4) Erfolgt die Abmeldung für die Ferienbetreuung erst am Tag der Inanspruchnahme, bleibt die Gebührenpflicht für diesen Tag bestehen. Die fortfolgenden Tage sind hiervon ausgenommen.
- (5) Das Mittagessen ist während der Ferienbetreuung verpflichtend und wird separat berechnet.

§ 3 Benutzungsregelungen, Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

Für alle organisatorischen Belange rund um die Betreuung gelten die Regelungen der Benutzungssatzung für die Schulkindbetreuung der Klingenbachschule Steinenbronn.

§ 4 Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Angebote der Schulkindbetreuung in Steinenbronn die in der **Anlage 1** festgelegten monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 Mittagessen

- (1) Das Verpflegungsentgelt (VE) für das in der Schulkindbetreuung für Kinder angebotenen warme Mittagessen beträgt pro Einheit den Satz in Euro für das Verpflegungsentgelt (VE) der **Anlage 1**.
- (2) Bestimmungen zur Ermäßigung von Betreuungsgebühren finden für die Verpflegungsentgelte keine Anwendung.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.
- (3) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige/diejenigen, in dessen/deren Haushalt das Kind bzw. die Kinder aufgenommen ist.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühren, Gebührenermäßigung durch die Mehrkindförderung Steinenbronn

- (1) Die Benutzungsgebühren bestehen getrennt nach Buchung aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten (Mittagessen) nach der (Anlage 1 – Gebührenverzeichnis).
Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres in 12 gleichen Teilbeträgen erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Festlegung auf eine Betreuungsform erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr im Rahmen der

Schulanmeldung. Die Betreuungsgebühr entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.

- (2) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und sollen durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung; die Gebührenpflicht besteht daher auch während der üblichen Schließzeiten sowie bei Fehlen des Kindes.
- (4) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühr sind:
 - die Art und der Umfang des gebuchten Betreuungsplatzes,
 - die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (sog. Mehrkindförderung).Ändert sich die Zahl der auf die Gebühr anzurechnenden Kinder einer Familie, so wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt.

§ 8

Änderungsmitteilungen, Abmeldungen

- (1) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die rechtzeitige Ab- oder Ummeldung erfolgt bzw. bei Ausschluss des Kindes bzw. mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule beim Übergang zum Ende des Monats Juli in eine weiterführende Schule.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Näheres regelt die Benutzungssatzung für die Schulkindbetreuung der Klingenbachschule Steinenbronn.
- (3) Bei Gebührenrückständen ab 2 Monaten durch den/die Gebührenschuldner, ist die Gemeinde berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Regelungen aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn vom 04.06.2024 außer Kraft.

Steinenbronn, den 29.04.2026

Ronny Habakuk
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am: 29.04.2026



**Gemeinde Steinenbronn
Landkreis Böblingen**

**Anlage 1
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn
vom 28.04.2026**

In der Schulkindbetreuung beträgt die monatliche Gebühr nach der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn **ab 01.09.2026**:

1. Betreuungsmodule

Grundmodul 1:

kombinierbar mit Kombimodul 1

Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr

17,5 h in der
Woche an 5
Tagen

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
112,00 €	98,00 €	80,00 €	75,00 €

Grundmodul 2:

kombinierbar mit Kombimodul 2+3

Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr und 12:00 – 15:00 Uhr

22,5 h in der
Woche an 5
Tagen

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
170,00 €	148,00 €	125,00 €	120,00 €

Bei Bedarf an einer **Nachmittagsbetreuung** gibt es die folgenden drei Auswahlmöglichkeiten, welche mit dem jeweiligen Grundmodul kombinierbar ist:

Nachmittagsbetreuung Grundmodul 1 + Kombimodul 1:

2 Stunden pro Tag

Einzelne Nachmittage von Montag bis Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
23,00 €	20,00 €	18,00 €	18,00 €

Freitag von 14:00 – 15:00 Uhr

1 Stunde

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
11,50 €	10,00 €	9,00 €	9,00 €

Nachmittagsbetreuung Grundmodul 2 + Kombimodul 2:

4 Stunden in der Woche an 4 Tagen

Montag bis Donnerstag von 15:00 – 16:00 Uhr

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
46,00 €	40,00 €	36,00 €	36,00 €

Nachmittagsbetreuung Grundmodul 2 + Kombimodul 3:

1 Stunde pro Tag

Einzelne Nachmittage von Montag bis Donnerstag von 15:00 – 16:00 Uhr

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
11,50 €	10,00 €	9,00 €	9,00 €

In den festgesetzten Grundmodulen 1 und 2 ist jeweils eine Ferienbetreuung im Umfang von drei Wochen inkludiert. Sollten Sie mehr als drei Wochen Ferienbetreuung in Anspruch nehmen sind die Gebühren unter Punkt 3 zu entnehmen.

2. Mittagessen

Das Verpflegungsentgelt nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn für das in der Schulkindbetreuung für Kinder angebotene warme Mittagessen beträgt pro Einheit den Satz von **5,00 €**.

3. Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung nach § 3 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn beträgt für angemeldete Kinder in der Schulkindbetreuung:

Für das Schuljahr 2026/27 pro Ferientag:

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
6,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €

Ab dem Schuljahr 2027/28 pro Ferientag:

Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder + jedes weitere Kind)
8,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €

Für Kinder, die nicht in der Schulkindbetreuung, außerhalb der Ferienzeiten angemeldet sind, wird eine Gebühr in Höhe von **14,00 €** pro Ferientag erhoben.